



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Flach Destinatio und nominatio im frühen Prinzipat

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **6 • 1976**

Seite / Page **193–204**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1454/5803> • urn:nbn:de:0048-chiron-1976-6-p193-204-v5803.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER FLACH

Destinatio und *nominatio* im frühen Prinzipat*

Die Inschrift von Heba¹ mit den Beschlüssen zu Ehren des 19 n. Chr. verstorbenen Germanicus bestätigt die alte Erfahrung, daß Neufunde die Wißbegier des Historikers selten vollauf befriedigen.² Seitdem sie entdeckt wurde, steht die Forschung vor der ebenso schwierigen wie reizvollen Aufgabe, die Erkenntnisse über die bis dahin unbekannte *destinatio* in das Bild einzupassen, das die literarische Überlieferung von den kaiserzeitlichen Wahlen vermittelt. Trotz unzähliger Bemühungen, deren Erträge REGULA FREI-STOLBA zu einer mustergültigen Bestandsaufnahme zusammengefaßt hat,³ sind selbst in entscheidenden Fragen noch Unsicherheiten verblieben. Zum einen Teil rühren sie daher, daß verschiedentlich mehrere Ergänzungen des bruchstückhaft überlieferten Wortlauts zur Wahl stehen. Zum anderen erklären sie sich daraus, daß die literarischen Quellen in ihren Aussagen allzuoft unscharf oder unvollständig sind.⁴

Die erste Schwierigkeit wird kaum aufzuheben sein, solange keine weiteren Reste geborgen werden können. Der zweiten beizukommen, ist eher zu erhoffen. Nur verlangt jeder Versuch dieser Art ein hohes Maß an methodischer Absicherung.

* Für wichtige Anregungen und klärende Hinweise habe ich Herrn Prof. Dr. KLAUS BRINGMANN (Darmstadt) zu danken. Nicht zugänglich war mir M. PANI, *Comitia e senato. Sulla trasformazione della procedura elettorale a Roma nell'età di Tiberio*, Bari 1974.

¹ Die maßgebliche Publikation jetzt J. H. OLIVER/R. E. A. PALMER, *Text of the Tabula Hebana*, *American Journal of Philology* 75, 1954, 225 ff. Franz. Übers. als Anhang zu J. BÉRANGER, *La démocratie sous l'Empire romain: les opérations électorales de la Tabula Hebana e la «destinatio»*, *Museum Helveticum* 14, 1957, 237 ff. (= *Principatus. Etudes de notions et d'histoire politiques dans l'Antiquité gréco-romaine*, *Recueil publié en collaboration avec l'auteur par F. PASCHOUD et P. DUCREY*, Genf 1973, 238 ff.). Engl. Übers. mit knappen Erläuterungen in: *Ancient Roman Statutes*, hrsg. von A. CH. JOHNSON, P. R. COLEMAN-NORTON und F. C. BOURNE, Austin 1961, 131 ff.

² In welcher Hinsicht die Tabula Hebana dabei half, den Neuaufbau der Zenturienordnung zu erhellen, behandelt dieser Beitrag nicht. Alles Wissenswerte darüber bei E. MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*⁴, Zürich-München 1975, 88 ff., 497 ff., sowie bei L. R. TAYLOR, *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966, 87 ff.

³ Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, Zürich 1967.

⁴ Vgl. die lehrreichen Beispiele bei H. SIBER, *Die Wahlreform des Tiberius*, Festschrift Paul Koschaker, Bd. 1, Weimar 1939, 172 ff.

Soweit sich die Forschung mit der Frage beschäftigte, ob epigraphischer und historiographischer Befund übereinstimmen oder miteinander zu vereinbaren sind, wandte sie sich vor allem dem taciteischen Bericht über die Praetorenwahlen unter Tiberius zu. Darüber äußerte sich Tacitus wie folgt: *candidatos praeturae duodecim nominavit, numerum ab Augusto traditum; et hortante senatu ut augeter, iure iurando obstrinxit se non excessurum. tum primum e campo comitia ad patres translata sunt. nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. neque populus ademptum ius questus est nisi inani rumore, et senatus largitionibus ac precibus sordidis exsolutus libens tenuit, moderante Tiberio ne plures quam quattuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos.*⁵

Seitdem der Neufund aus Heba berücksichtigt werden konnte, wurden diese knappen Ausführungen geradezu Wort für Wort mit geschärftem Blick durchleuchtet. Und dennoch haben sich Mißverständnisse und Unklarheiten bis auf den heutigen Tag erhalten. Weiterzukommen ist nur, wenn zweierlei gebührend in Rechnung gestellt wird:

- a) Tacitus bezieht sich in seinen Bemerkungen weniger auf die rechtliche als auf die faktische Lage oder – vorsichtiger ausgedrückt – auf das, was er dafür ansah.
- b) Von der Abwicklung der Praetorenwahl im Jahre 14 unbesehen auf den Hergang der nächsten Wahlen zu schließen, verbietet sich als anfechtbare Verallgemeinerung.

I

Auszugehen ist von folgendem Stand der Forschung: Die *destinatio* wurde im Jahr 5 n. Chr. auf Antrag der Konsuln L. Valerius Messalla Volesus und Cn. Cornelius Cinna Magnus eingeführt und von Tiberius beibehalten.⁶ Die drei Richterdekurien, deren Mitglieder den Kreis der Wahlberechtigten stellten,⁷ setzten sich – der Sollstärke nach – aus 2400 Rittern und 600 Senatoren zusammen (daß Augustus die Senatoren vom Richterdienst keineswegs ausgeschlossen hatte, wurde kürz-

⁵ Tac. ann. 1, 14, 4–1, 15, 1.

⁶ Richtig C. W. CLARKE, *The Destinatio Centuries in A. D. 14*, *Historia* 13, 1964, 383 f., gegenüber R. SYME, *Tacitus*, Bd. 2, Oxford 1958, 758 ff., dem allerdings wieder D. C. A. SHOTTER, *Elections under Tiberius*, *Classical Quarterly* N. S. 16, 1966, 331, folgt. Daß die Destinationszenturien von 14 n. Chr. an fünf Jahre lang nicht mehr zusammengetreten seien, widerlegte Clarke mit Tab. Heb. Z. 5/6: *[uti(que) ad X] centur(ias) Caesarum, quae de co(n)s(ulibus) pr(aetoribus) destinandis suffragium ferre solent, adiciantur V centuri[ae] ...* Zustimmung zuletzt F. R. D. GOODYEAR, *The Annals of Tacitus*, Bd. 1, Cambridge 1972, 193, und H. WANKEL, *Die Rolle der griechischen und lateinischen Epigraphik bei der Erklärung literarischer Texte*, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 15, 1974, 84.

⁷ Tab. Heb. Z. 11/12, Z. 17.

lich endgültig geklärt).⁸ Das Stimmenverhältnis, in dem Senatoren und Ritter vertreten waren, sicherte dem zweiten Stand mithin ein erdrückendes Übergewicht. Auf 4:1 belief es sich schon rein rechnerisch.⁹ In Wirklichkeit müssen die *iudices selecti* des Ritterstandes sogar über eine noch deutlichere Mehrheit verfügt haben. Denn zahlreiche Senatoren waren wegen ihrer vielfältigen Verpflichtungen verhindert. Die Aussage *tum primum e campo comitia ad patres translata sunt* zielt demnach keinesfalls auf die Einrichtung der *destinatio*.¹⁰

Daraus zu folgern, daß unter den *comitia ad patres translata* regelrechte Wahlen im Senat zu verstehen sind, wäre freilich voreilig. Im Jahr 14 wurde zwar bereits vor der *destinatio* der Praetoren ein Ergebnis erzielt, das sich wie der Ausgang einer Wahl ausnimmt. Doch hatte der Senat darauf keinen Einfluß genommen. Daß auf die zwölf Bewerber, die Tiberius «benannte», ebenso viele freie Stellen warteten, hatte sich schon vor der Sitzung vom 17. September entschieden.

Wie aber verfuhr Tiberius in den folgenden Jahren? Arbeitete er zielstrebig darauf hin, daß die nächsten Wahlen genauso abliefen wie die erste seines Prinzipats?

Dagegen spricht alles. Hätte sich ihr Hergang Jahr für Jahr wiederholt, hätte Tiberius die *destinatio* als Einrichtung beibehalten, obwohl sie eigentlich überflüssig geworden war. Dies wäre um so erstaunlicher, als ihre Abwicklung einen beträchtlichen Aufwand erforderte: Die *iudices selecti* des Ritterstandes und alle Senatoren, die von dieser Pflicht nicht entbunden waren, mußten versammelt, Wahlaufseher eingeteilt, Weidenkörbe und Wachstafeln für die Abstimmung in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Das Los hatte darüber zu entscheiden, welche Tribus zu welchen Zenturien geschlagen wurden und in welcher Reihenfolge die Wahlberechtigten Tribus für Tribus abstimmten, – und das Los wurde ohne erkennbaren Grund noch einmal bemüht, um festzulegen, in welcher Reihenfolge Zenturie für Zenturie die Abstimmungsergebnisse verlesen und die Namen der Gewählten verkündet wurden. Kurz, die Vorschriften für die *destinatio* trugen alle wesentlichen Merkmale des zeitraubenden römischen Wahlverfahrens.

Seltsam wäre es noch aus einem anderen Grund, wenn Tiberius seine Hand dazu gereicht hätte, daß sich der Ablauf der ersten Wahl seines Prinzipats in den folgenden Jahren genau wiederholte. Hätte er als Princeps im Senat immer nur so viele als Bewerber «benannt», wie Stellen zu vergeben waren, und hätte die

⁸ K. BRINGMANN, Zur Gerichtsreform des Kaisers Augustus, *Chiron* 3, 1973, 235 ff.

⁹ Nach A. H. M. JONES, The Elections under Augustus, *Journal of Roman Studies* 45, 1955, 17 (= *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 43 f.), lag der gesetzliche Beteiligungsschlüssel bei 5:1. Wie andere auch, ging JONES von der falschen Voraussetzung aus, daß den ersten drei Richterdekurien nur Ritter angehörten. Richtig demgegenüber H. NESSELHAUF, Die neue Germanicus-Inschrift von Magliano, *Historia* 1, 1950, 113 Anm. 8.

¹⁰ A. H. M. JONES, *Studies in Roman Government and Law*, 46 f.; ihm folgend u. a. W. K. LACEY, *Nominatio and the Elections under Tiberius*, *Historia* 12, 1963, 170, und R. FREI-STOLBA, *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*, 136 f.

nominatio grundsätzlich den Ausgang der *destinatio* vorweggenommen, wäre nicht zu sehen, worin sich die *candidati nominati* von den *candidati commendati* unterscheiden haben sollten. Es hätten die einen wie die anderen nur noch einer formellen Bestätigung ihrer Wahl bedurft, und der Senat hätte im Grunde vollendete Tatsachen vorgefunden.¹¹

Die Forschung hat sich in dem unfruchtbaren Meinungsstreit festgefahren, ob Tiberius im Jahr 14 ein Drittel oder ein Viertel aller Bewerber um die Praetur faktisch bindend empfahl.¹² Während FRANK BURR MARSH zu beweisen suchte, daß Tiberius in diesem Jahr vier von insgesamt sechzehn Bewerbern als *candidati Caesaris* vorschlug,¹³ neigen die meisten inzwischen der Ansicht zu, seine *commendatio* habe vier von zwölf abgesichert.¹⁴ Die Frage ist in dieser Form von vornherein falsch gestellt. Tacitus würdigt als eine Geste der *moderatio*, daß sich Tiberius mit der Empfehlung von vier Anwärtern begnügte. Demnach scheint Augustus einen höheren Anteil für sich in Anspruch genommen zu haben. Nun ist von Velleius Paterculus zu erfahren, daß Tiberius die Empfehlungen des Augustus bestätigte.¹⁵ Übernahm er aber von seinem Vorgänger sämtliche *candidati Caesaris*, muß er im Jahr 14 zugelassen haben, daß ihre Zahl ein Drittel der zu besetzenden Stellen überstieg.

Auf vier von insgesamt zwölf wurde der Anteil der *candidati Caesaris* erst vom Jahr 15 an ermäßigt. Von den Angaben über die Praetorenwahl des Jahres 14 war Tacitus schon längst zu allgemeinen Bemerkungen über die Wahlen unter Tiberius übergegangen, bevor er darauf zu sprechen kam, daß Tiberius nicht mehr als vier Bewerber bindend empfahl. Der Zusatz *moderante Tiberio ne plures quam quatuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos* bezieht sich nicht auf die erste Wahl nach dem Tod des Augustus zurück, sondern erläutert die Verfahrensweise des Tiberius in den nächsten Jahren.¹⁶

Bei der ersten Wahl handelte es sich eben um einen Sonderfall. Augustus hatte eine von eigener Hand geschriebene *ordinatio comitiorum* hinterlassen.¹⁷

¹¹ Eine Schwierigkeit, die E. KOESTERMANN, Kommentar zu den Annalen, Bd. 1, Heidelberg 1963, 116, offen zugab, ohne einen Ausweg zeigen zu können.

¹² Schwankend H. SIBER, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 1, 196.

¹³ The Reign of Tiberius, Oxford 1931 (Cambridge 1959), 298.

¹⁴ So M. GELZER, Zur neuen Germanicus-Inschrift, in: Beiträge zur älteren europäischen Kulturgeschichte, Festschrift Rudolf Egger, Bd. 1, Klagenfurt 1952, 88 (= Kleine Schriften, hrsg. von H. STRASBURGER und CHR. MEIER, Bd. 2, Wiesbaden 1963, 364), G. TIBILETTI, Principe e magistrati repubblicani, Rom 1953, 153, F. DE VISSCHER, Tacite et les réformes électorales d'Auguste et de Tibère, in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz, Bd. 2, Neapel 1953, 427, M. L. PALADINI, Le votazioni del senato romano nell'età di Traiano, Athenaeum N. S. 37, 1959, 126, R. FREI-STOLBA, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, 141.

¹⁵ Vell. 2, 124, 4.

¹⁶ Dies zu R. FREI-STOLBA, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, 140 f.

¹⁷ Vell. 2, 124, 3.

Noch vor seinem Tod war die Wahl der Konsuln abgeschlossen worden¹⁸ (eine Tatsache, die dagegen spricht, daß das Sieb der *destinatio* die Bewerbungen um Praetur und Konsulat gleichzeitig filterte).¹⁹ Unter Tiberius wurden, wie Tacitus bezeugt,²⁰ erstmals im Jahr 15 Konsuln gewählt. Drusus, der Sohn des Tiberius, stand bereits als *consul designatus* für das Jahr 15 fest, bevor Tiberius seine erste Amtshandlung als Princeps ausführte.²¹

Entschieden war im Grunde auch schon über die Besetzung der Praetorenstellen. Tiberius beschränkte sich darauf, die Liste zu bestätigen, die unter Augustus aufgestellt worden war. Der Senat forderte den Nachfolger zwar auf, eigene Vorschläge zu unterbreiten. Doch lehnte Tiberius dieses Ansinnen mit Nachdruck ab.²² Wie er auch sonst dazu neigte, Entscheidungen des Augustus als *praecepta* zu behandeln,²³ so weigerte er sich hier, von dem Urteil seines Vorgängers abzurücken.

Wie die *ordinatio comitiorum* aussah, die Augustus hinterlassen hatte, ist leider nicht klar. Nach dem Sprachgebrauch des jüngeren Plinius zu urteilen,²⁴ regelte sie Verfahrensfragen, den *ordo comitiorum*. Dies schließt jedoch nicht ein, daß sie dem Senat vorgeschrieben hätte, regelrechte Wahlen zu veranstalten. Wahrscheinlich sah sie nur vor, daß das *consilium principis* über Vorschläge beraten solle, bevor die Destinationszenturien über die Bewerber abstimmten.

Dabei blieb es den Mitgliedern des Senats selbstverständlich freigestellt, sich auf eine Liste zu einigen, die ebenso viele Namen umfaßte, wie Stellen zu besetzen waren. Derartige Absprachen wären nur mit Druckmitteln wie Strafandrohungen zu verhindern gewesen, und dazu fehlte der zwingende Anlaß. Tiberius bestärkte den Senat zwar keineswegs in diesem Verhalten, bediente sich aber wirkungsloser Gegenmittel. Seine Versuche, Senatoren zu überreden und zu ermutigen, sich

¹⁸ H. SIBER, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 1, 195.

¹⁹ Entgegengesetzt u. a. A. H. M. JONES, *Studies in Roman Government and Law*, 37, und R. FREI-STOLBA, *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*, 122 f.

²⁰ Tac. ann. 1, 81, 1.

²¹ Tac. ann. 1, 14, 3. Über seine erste Amtshandlung als Princeps Vell. 2, 124, 3: ... *primum principalium eius operum fuit ordinatio comitiorum*.

²² Tac. ann. 1, 14, 3: *et hortante senatu ut augetet, iure iurando obstrinxit se non excessurum*. Daß der Senat Tiberius entgegenkommen wollte und ihm deshalb anbot, Männer seines Vertrauens als *candidati praeturae* zu benennen, stellte W. K. LACEY, *Historia* 12, 1963, 170 f. klar. Zustimmend u. a. D. C. A. SHOTTER, *Classical Quarterly* N. S. 16, 1966, 325 f., und R. FREI-STOLBA, *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*, 134 mit Anm. 24. Nach A. H. M. JONES, *Studies in Roman Government and Law*, 47, wurde Tiberius vom Senat aufgefordert, die Zahl der Praetorenstellen zu erhöhen. Daß diese Auffassung sich nicht halten läßt, bekräftigte indessen zuletzt noch einmal F. R. D. GOODYEAR, *The Annals of Tacitus*, Bd. 1, 192 f.

²³ Tac. Agr. 13, 2.

²⁴ Pan. 72, 1. Zur Deutung dieser Stelle s. M. L. PALADINI, *Athenaeum* N. S. 37, 1959, 81 Anm. 265.

der Wahl zu stellen, verwirrten nur oder wurden böswillig ausgelegt. Die Schilderung der Konsulwahlen in den taciteischen Annalen spiegelt aufs deutlichste wider, welches Mißtrauen ihm entgegenschlug und wie verständnislos der Senat seinen Bemühungen gegenüberstand: *de comitiis consularibus, quae tum primum illo principe ac deinceps fuere, vix quicquam firmare ausim: adeo diversa non modo apud auctores, sed in ipsius orationibus reperiuntur. modo subtractis candidatorum nominibus originem cuiusque et vitam et stipendia descripsit, ut qui forent intellegeretur; aliquando ea quoque significatione subtracta candidatos hortatus, ne ambitu comitia turbarent, suam ad id curam pollicitus est; plerumque eos tantum apud se professos disseruit, quorum nomina consulibus edidisset, – posse et alios profiteri, si gratiae aut meritis confiderent: speciosa verbis, re inania aut subdola, quantoque maiore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium.*²⁵ Die Unlust der Mitglieder des Senats, sich der Gefahr einer Wahlniederlage auszusetzen, siegte schließlich. Vom Jahr 32 an ging Tiberius sogar dazu über, die Zahl der Praeturen jeweils der Zahl der Bewerber anzugleichen.²⁶

Der Macht der Tatsachen mußte sich auch sein Nachfolger Gaius beugen. Sein Versuch, die Volksversammlung wieder aufzuwerten, scheiterte ebenfalls daran, daß sich die Senatoren vor der Wahl über eine Vorschlagsliste verständigten, die ebenso viele Namen umfaßte, wie Stellen zu vergeben waren.²⁷ Gaius kehrte daraufhin zu der Praxis des Tiberius zurück.²⁸

Sah man auf die Wirklichkeit, ließ sich diese Praxis in der Tat auf den Nenner bringen, die *comitia* seien den Senatoren übertragen worden. Etwas anderes als den faktischen Sachverhalt sollten die Worte *tum primum e campo comitia ad patres translata sunt* auch gar nicht umschreiben. Aus ihnen abzuleiten, daß der Senat regelrechte Wahlen abhielt, wäre verfehlt. Wie auch sonst,²⁹ griff Tacitus hier zu einer Pointierung, die eher die faktische als die rechtliche Lage trifft.

II

Sobald gebührend beachtet wird, daß von der Übergangslösung des Jahres 14 nicht unbesehen auf den Verlauf der nächsten Wahlen zurückgeschlossen werden darf, stellt sich auch die *nominatio* anders dar. Welchen Gebrauch Tiberius von ihr machte, kann dann überhaupt erst richtig erfaßt werden.

²⁵ Tac. ann. 1, 81. Darüber eingehender G. TIBILETTI, *Principe e magistrati repubblicani*, 149 ff., und D. C. A. SHOTTER, *Classical Quarterly* N. S. 16, 1966, 321 ff.

²⁶ Dio 58, 20, 4–5. Die richtige Lesung bei W. K. LACEY, *Cassius Dio LVIII. 20. 4*, *Classical Review* 76, 1962, 120.

²⁷ Dio 15, 20, 4–5; Suet. Cal. 16, 2. Dazu H. STER, *Festschrift Paul Koschaker*, Bd. 1, 198.

²⁸ R. FREI-STOLBA, *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*, 162.

²⁹ Vgl. etwa seine sarkastische Bemerkung über Galbas Bemühungen, den geeignetsten Nachfolger zu finden (*hist.* 1, 14, 1): *sed Galba post nuntios Germanicae seditionis ... comitia imperii transigit.*

Wie in den einschlägigen Untersuchungen der letzten Zeit mit Recht betont wird,³⁰ bezeichnet der vielseitig verwendbare Ausdruck kein fest umrissenes Vorrecht, das etwa ein Gesetz dem Princeps eigens bewilligt hätte. Welchen Vorgang der Begriff benennt, muß von Fall zu Fall geklärt werden. Fest steht nicht einmal, ob ein und derselbe Princeps einheitlich verfuhr. Das Beispiel des Tiberius – soviel sei vorausgeschickt – warnt vor voreiligen Folgerungen.

Die Ausgangsfrage erlaubt eine eindeutige Antwort. Welche Amtshandlung das Stichwort *nominare* in der Senats Sitzung vom 17. September des Jahres 14 beschreibt, sollte nicht mehr strittig sein. Die Wahl der Praetoren für das Jahr 15 gibt keinen Anlaß, zwischen den beiden Deutungen: «Annahme der Meldungen und Prüfung der Eignung» oder «Verkündigung der Vorschlagsliste» zu schwanken. Ihren Verlauf schildert Tacitus so, daß nur die zweite in Betracht kommt.³¹

Damit ist freilich erst der formale Tatbestand beschrieben. Zu erörtern bleibt, welchen Einfluß diese Erscheinungsform der *nominatio* dem Princeps verschaffte.

Auf einem Umweg sind auch darüber Aufschlüsse zu bekommen. Als Asinius Gallus im Jahr 16 beantragte, Tiberius solle auf fünf Jahre je zwölf Anwärter auf die Praetur «benennen», rührte er an *arcana imperii*. So wurde sein Vorstoß jedenfalls von Tacitus aufgefaßt.³² In seinem Urteil liegt beschlossen, daß die *nominatio* des Princeps das Übergewicht der kaiserlichen *auctoritas* in Wahlangelegenheiten aufs peinlichste bloßgelegt hätte. Mit anderen Worten: Tacitus ging davon aus, daß die Annahme des Angebots in der Sache nicht viel geändert hätte, wohl aber in der Optik. Nur so erklärt sich, daß er Tiberius unterstellt, er habe sich mit vorgeschützten Einwänden geweigert, auf den Vorschlag des Asinius Gallus einzugehen. Tiberius hatte den Antrag mit der bezeichnenden Begründung abgelehnt, daß die Neuregelung mit seiner *moderatio* schwer zu vereinbaren wäre.³³ Hätte er ihm zugestimmt, hätte sich auf fünf Jahre wiederholt, was im Jahr 14 eingetreten war. Gerade darauf wollte Tiberius sich nicht einlassen. Der Sonderfall des Jahres 14 – so bestätigt sich auch von dieser Seite – sollte nicht zum Regelfall werden. Um in die Willensbildung des Senats sowenig wie möglich einzugreifen, ließ er dessen Mitgliedern freie Hand, geeignete Bewerber aus ihren Reihen vorzuschlagen und auf die Liste zu setzen, die den Destinationszenturien zugeleitet werden sollte.

Daraus ergibt sich, daß Tiberius die *nominatio* vom Jahr 15 an überhaupt wegließ oder anders handhabte. Sofern sie fortbestand, mußte er sie dahin verändert haben, daß er die Namen auf den Listen verlas, die der Senat zuvor mit ihm gemeinsam aufgestellt hatte. Obwohl dieses Verfahren den Mitgliedern des Senats

³⁰ B. M. LEVICK, Imperial Control of the Elections under the Early Principate: Commendatio, Suffragatio, and «Nominatio», *Historia* 16, 1967, 214 ff.; A. E. ASTIN, «Nominare» in Accounts of Elections in the Early Principate, *Latomus* 28, 1969, 863 ff.

³¹ Richtig R. FREI-STOLBA, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, 153 f.

³² Tac. ann. 2, 36, 1.

³³ Tac. ann. 2, 36, 2.

größere Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnete, scheint ihnen die Übergangslösung des Jahres 14 willkommener gewesen zu sein. Sie nahm ihnen die Sorge, daß ihre Vorschläge oder Meldungen dem Princeps mißfallen könnten, und ersparte ihnen die Gefahr von Wahlniederlagen. Der Antrag des Asinius Gallus gab diesem Denken den beredtesten Ausdruck. Sein Vorstoß verrät, auf welch unfruchtbaren Boden das Entgegenkommen des Tiberius fiel.

Auf ein gesetzlich verbrieftes Vorrecht verzichtete Tiberius freilich nicht, als er die *nominatio* entweder abschaffte oder abwandelte. Wie sie uns hier entgegentritt, war sie wohl nicht einmal in der *ordinatio comitorum* vorgesehen, die Augustus hinterlassen hatte. Offenbar hatte Tiberius sie von sich aus und nur für den Sonderfall des Jahres 14 eingeführt, um die Senatoren über den Stand der Dinge zu unterrichten und ihre Einwilligung zu den Vorschlägen des *consilium principis* einzuholen.

III

Die Ergebnisse müssen nun noch in den allgemeinen Entwicklungsgang des frühen Prinzipats eingeordnet werden. Gelingt es, sie darin fest zu verankern, vervollständigt sich zugleich ihre methodische Absicherung. In dieser Richtung weiterzugehen lohnt sich. Es entsteht ein in sich abgerundetes Bild.

In Wahlangelegenheiten war Augustus zunächst nach der gleichen Losung verfahren, unter der er den römischen Staat geordnet hatte: *res publica restituta*.³⁴ Wie auch sonst, stellte sich jedoch heraus, daß das republikanische Vorbild zeitgemäß abgewandelt werden mußte. Wahlunruhen nahmen sich in dem allgemeinen Befriedungsprozeß wie ein fremdartiges Überbleibsel vergangener Tage aus. Sie fortwährend beilegen zu müssen erwies sich als undankbare Aufgabe. Der Volksversammlung wenigstens die freie Entscheidung über die wichtigsten senatorischen Ämter, Praetur und Konsulat, zu entziehen lag darum nahe.

Nichts anderes bezweckte die Neuerung, daß vom Jahr 5 an der Abstimmung in den Zenturiatkomitien eine Vorwahl der Senatoren und der *indices selecti* des Ritterstandes vorgeschaltet wurde. Daß Gaius und Lucius Caesar nach ihrem Tod als *principes iuventutis* sinnvoll geehrt werden sollten, gab nur den äußeren Anstoß. Die *comitia centuriata* wären früher oder später ohnehin entmachteter worden.

Den *homines novi* den Aufstieg zum Konsulat erleichtern sollte die Lösung, der die *lex Valeria Cornelia* Gesetzeskraft verlieh, wohl kaum.³⁵ Wäre von ihr diese Wirkung erwartet worden, müßte sie ihren Zweck verfehlt haben. Der prosopographische Befund ermächtigt keineswegs dazu, dergleichen anzunehmen.³⁶ Erhofft

³⁴ Fasti Praen. zum 13. Jan. 27, CIL I², p. 307 (= Inscr. It. XIII 2, p. 113); laud. Turiae II, 25. Vgl. Vell. 2, 89, 3–4.

³⁵ So jedoch A. H. M. JONES, *Studies in Roman Government and Law*, 44 f.

³⁶ Dazu überzeugend A. FERRILL, *Prosopography and the Last Years of Augustus*, *Historia* 20, 1971, 718 ff.

wurde von ihr eher, daß sie das Zusammengehörigkeitsgefühl der beiden oberen Stände, des *uterque ordo*, stärken werde. Denn darauf kam viel an, wenn der Ritterstand zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen werden sollte.

Seitdem die Neuregelung in Kraft getreten war, scheint sich freilich eingebürgert zu haben, daß sich die Senatoren vor den Wahlen zu den höchsten Staatsämtern insgeheim absprachen. Soweit sie nicht als *candidati Caesaris* abgesichert waren, scheuten sie sich offenbar, sich in der *destinatio* gewissermaßen dem Urteil des *uterque ordo* zu stellen. Vor den *comitia centuriata* nicht bestanden zu haben war schon unangenehm genug. Eine Abstimmungsniederlage in der *destinatio* zu erleiden wurde vermutlich als noch peinlicher empfunden. Warum sollten sie sich nicht lieber vorher einigen, als sich gegenseitig der Gefahr einer *repulsa* aussetzen?

Um ihnen diese Mißlichkeit zu ersparen, scheint Augustus seine *ordinatio comitorum* ausgearbeitet zu haben. Wenn nicht alles täuscht, bestand sie darin, daß der Princeps gemeinsam mit seinem *consilium* eine Vorschlagsliste erstellte.³⁷ Trifft dies zu, so wurde damit im Grunde nur eine stillschweigend geduldete Praxis in feste Bahnen gelenkt. Die mehr oder weniger geheimen Vorabsprachen wurden durch institutionalisierte Vorberatungen eines Gremiums ersetzt, dessen Mitglieder durchweg dem Senatorenstand angehörten.³⁸

Die Senatoren werden es begrüßt haben, daß ihnen die zweifache Sorge abgenommen wurde, sie könnten sich erfolglos bewerben oder unerwünschte Vorschläge vorbringen. Als Tiberius ihnen das Ergebnis der Vorberatungen mitteilte, verzichteten sie jedenfalls auf eigene Vorschläge. Die Liste erweitern sollte Tiberius selbst, und als er sich weigerte, auf ihr Anerbieten einzugehen, wurde sie unverändert weitergeleitet.

Trotz dieses entmutigenden Auftakts ging Tiberius vom folgenden Jahr an dazu über, den Senat in seiner Gesamtheit über die Aufstellung der Liste beraten zu lassen, während er dem *consilium principis* die Vorentscheidung nahm oder beschnitt. Wenn überhaupt, zog er es nur noch zu Rate, um sich mit ihm über die *candidati Caesaris* abzusprechen, deren Zahl er fortan auf vier beschränkte.

Der Unterschied zu dem Vorgehen des Augustus ist augenfällig und bezeichnend. Augustus hatte wichtige Entscheidungen von Anbeginn dadurch vorbereitet, daß er Männer seines Vertrauens in seine Absichten einweihte. Als er seinen Rücktritt erklärte, um vom Senat die Legitimation seiner Sonderstellung zu erlangen, hatte er zuvor den Kreis der ihm besonders ergebenen Senatoren über den Sinn der *recusatio* aufgeklärt.³⁹ Tiberius hingegen war bestrebt, sowenig wie möglich in die Willensbildung des Senats einzugreifen. Er ließ selbst den Kreis der *amici* im

³⁷ In diesem Sinne bereits W. K. LACEY, *Historia* 12, 1963, 176.

³⁸ Näheres über seine Zusammensetzung bei J. CROOK, *Consilium Principis*, Cambridge 1955, 8 f.

³⁹ Dio 53, 2, 6–7.

dunkeln tappen,⁴⁰ bevor er die Geduld des Senats mit einer Überdehnung der *recusatio* auf eine harte Probe stellte.⁴¹ Während Augustus geschickt Regie führte, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, stiftete Tiberius immer nur Verwirrung, wenn er versuchte, die Senatoren zu freien Meinungsäußerungen zu ermuntern. Seine Bereitschaft, ihnen ein Mitspracherecht in der Verteilung der Reichsaufgaben einzuräumen, wurde ebensowenig gewürdigt wie das Entgegenkommen, daß er ihnen die Vorberatung über die Ämterbesetzung überantwortete. Seine Bemühungen, ihr Selbstvertrauen zu heben und ihre Unterwürfigkeit abzubauen, fanden hier wie dort das gleichlautende Echo, daß er heuchle und ein Trugbild der wahren Freiheit vorgaukle.⁴²

In einem so beklemmenden Klima des Argwohns konnte die Zusammenarbeit nicht so gedeihen, wie Tiberius es gehofft hatte. Enttäuscht über das Scheitern seines starr konstitutionalistischen Kurses fand er sich schließlich damit ab, daß sich die Senatoren miteinander verständigten, um der Gefahr einer Abstimmungs-niederlage zu entgehen. Daß die *destinatio* damit zu einem überflüssigen Formalakt entwertet wurde, war eben nicht zu verhindern. Vermutlich kam sie schon außer Gebrauch, bevor die ebenso entbehrliche Akklamation der Zenturiatkomitien abgeschafft wurde.

Die Richtung, in der sich das Verfahren kaiserzeitlicher Wahlen fortentwickeln würde, war ohnehin klar vorgezeichnet. Als nächster Schritt folgte, daß der Senat in offener Abstimmung über die Vergabe der Ämter entschied, als übernächster, daß er in trajanischer Zeit zu geheimen Wahlen überging.⁴³

Die Eigengesetzlichkeit, nach der sich das Wahlverfahren schrittweise veränderte, bestimmte sich nach dem allgemeinen Verlauf, den der Prinzipat im ersten nachchristlichen Jahrhundert nahm. Nicht zufällig trat ungefähr in der gleichen Spanne der Wandel ein, daß die der republikanischen Vergangenheit entstammenden Quaestionen allmählich von Senats- und Kaisergericht verdrängt wurden. Nicht etwa, daß Augustus zielstrebig darauf hingearbeitet hätte, die Einrichtungen des

⁴⁰ Suet. Tib. 24, 1.

⁴¹ Tac. ann. 1, 11–13; Suet. Tib. 24–25; Dio 57, 2, 3–6. Daß Tiberius entgegen den irreführenden Andeutungen des Tacitus (ann. 1, 13, 5) und Cassius Dio (57, 7, 1) den Prinzipat am 17. September des Jahres 14 in aller Form übernommen haben muß, schloß D. TIMPE, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Historia-Einzelschriften 5, Wiesbaden 1962, 48 f., zwingend aus Vell. 2, 124, 3: *post redditum caelo patrem et corpus eius humanis honoribus, numen divinis honoratum, primum principium eius operum fuit ordinatio comitorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat.*

⁴² Tac. ann. 1, 46, 1 (über sein zögerndes Verhalten vor der förmlichen Übernahme des Prinzipats): *at Romae . . . trepida civitas incusare Tiberium quod, dum patres et plebem, invalida et inermia, cunctatione ficta ludificetur, dissideat interim miles . . .*; Tac. ann. 1, 81, 2 (über seine Versuche, Senatoren zur Bewerbung um das Konsulat zu ermuntern): *speciosa verbis, re inania aut subdola, quantoque maiore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensus servitium.* Vgl. ferner Suet. Tib. 24, 1 u. 30.

⁴³ Plin. epist. 3, 20.

oligarchischen Freistaats zu zerschlagen. Wie er anfangs an dem überkommenen Wahlverfahren festhielt,⁴⁴ so beließ er auch den Quaestionen ihren Anteil an der Rechtsprechung. Wenn er ihn hätte verkürzen wollen, hätte er sich gewiß nicht dazu entschlossen, einen neuen Gerichtshof, die *quaestio de adulteriis*, einzurichten.⁴⁵ Das umständliche Quaestionenverfahren hatte sich vielmehr aus ähnlichen Gründen überlebt wie die zeitraubenden Abstimmungen der Komitien.⁴⁶ Das Forum als Austragungsort mitreißender Redeschlachten und das Marsfeld als Schauplatz heftiger Wahlschlachten – solche Überbleibsel des republikanischen Verfassungslebens paßten von Jahr zu Jahr schlechter in die befriedete Welt des römischen Kaiserstaates.

⁴⁴ Suet. Aug. 40, 2: *comitiorum quoque pristinum ius reduxit*.

⁴⁵ W. KUNKEL, Über die Entstehung des Senatsgerichts, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jg. 1969, H. 2, 64.

⁴⁶ Über diese Gründe am erhellendsten W. KUNKEL, ebenda 61 ff.

